Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig,

1. rückwirkend zum 01.01.2023 den Entwurf der „**Richtlinie für die Förderung der Vereine durch die Stadt Fellbach**“ (Anlage 1 zu Vorlage 004/2023/2) samt Entwurf der „Fördersätze zur Vereinsförderrichtlinie 2023“ (Anlage 2 zu Vorlage 004/2023/2). Für das laufende Jahr 2023 werden die Antragsfristen nach Ziffer 7.3 abweichend auf den 31.03.2023 verlängert.

2. die Verwaltung zu ermächtigen, im lfd. Jahr 2023 in berechtigten Einzelfällen Übergangslösungen bereitzustellen, um die neue Förderlogik sinnvoll in Kraft zu setzen und Härtefälle zu vermeiden.

3. gemäß Punkt 6.3 der Richtlinie „Bezuschussung in gesondert gelagerten Fällen“ folgende Sonderregelungen:

   a. Erweiterung des mit Vorlage 077/2022/2 Ziffer 3 gefassten Beschlusses: **Erhöhung des Mietkostenzuschusses für Vereine mit Geschäftsstellen in eigenen Räumlichkeiten** von 2,50 € / m^2 auf 5,-- € / m^2. Die zeitliche Befristung dieses Zuschusses wird aufgehoben.

   b. **Verzicht auf Pachtzahlung durch die Fliegergruppe Fellbach**: Aufgrund der besonderen finanziellen Situation der Fliegergruppe Fellbach e.V. wird von der Erhebung der Pachtgebühr für die von der Fliegergruppe genutzten Räumlichkeiten (Erbach 8, Fellbach; Pachthöhe 2.500 € / Jahr) abgesehen.

   c. **Einbeziehung der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine:** Den Vereinen wird die Einbeziehung in die Vereinsförderung in folgender Weise in Aussicht gestellt:

      i. Vollumfängliche Einbeziehung in die Vereinsförderung im Falle einer verbindlichen Beschlussfassung über die gestaffelte Erhöhung der Mitgliedsbeiträge im Verlauf von max. 5 Jahren mit dem abschließenden Ziel, die in der Richtlinie definierte Mindesthöhe zu erreichen;

      ii. Partielle Förderung im Fördertatbestand „Veranstaltungsbudget“. Sollte die in der Richtlinie definierte Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge nicht erreicht werden, wird den Vereinen die Nutzung städtischer Räumlichkeiten analog zur Regelung für Kirchen / Parteien ermöglicht (max. zwei Veranstaltungen pro Jahr, verbunden mit einem Budget von max. 4.000 €).

   d. Teilkompensation der strukturell bedingten finanziellen Verschlechterung beim **Tennisvereins Rot-Weiß Fellbach e.V.** in Form eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 3.500 € / Jahr, befristet auf drei Jahre (2023 bis 2025).